

## CI Com SA, Genf

### Übertragung der Kontrolle der CI COM SA an die Dual Holding SA, Gültigkeit der statutarischen "Opting Out"-Klausel und Feststellung der Übernahmekommission betreffend Nichtbestehen einer Angebotspflicht Stellungnahme des Verwaltungsrates

1. Bis September 2009 war die Gesellschaft NEWER SA in Genf, deren einziger Aktionär Herr Charles Perret war, Hauptaktionärin der Gesellschaft CI COM.
2. Am 24. September 2009 verkaufte Herr Charles Perret seine Aktien der NEWER an die Gesellschaft DUAL HOLDING in Fribourg. Einzelaktionär der DUAL HOLDING ist Herr Alain Dumenil.  
Am 22. Dezember 2009 wurde die NEWER infolge Fusion durch die DUAL HOLDING absorbiert.
3. Die Generalversammlung der CI COM hat am 21. März 2006 eine "Opting Out"-Klausel in ihre Statuten aufgenommen.  
Zu jener Zeit war die Übertragung der Kontrolle der CI COM an Herrn Alain Dumenil in keiner Weise vorgesehen; dieser Vorgang wurde erst Mitte des Jahres 2009 in Betracht gezogen.
4. Der Verwaltungsrat der CI COM erachtet die Opting Out-Klausel als gültig beschlossen und ist demnach der Ansicht, dass weder die DUAL HOLDING noch Herr Alain Dumenil verpflichtet ist ein öffentliches Kaufangebot für sämtliche Aktien der CI COM zu unterbreiten.  
Herr Charles Perret hat sich der Stimme enthalten. Die übrigen zwei Verwaltungsratsmitglieder der CI COM, die diese Stellungnahme unterzeichnen, sind unabhängig von der DUAL HOLDING und von Herrn Alain Dumenil.
5. Abgesehen von der DUAL HOLDING hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von Aktionären, die mehr als 3 % der Stimmrechte an der CI COM halten.
6. Am 4. März 2010 hat die Übernahmekommission Folgendes entschieden:
  - "1. Die Übernahmekommission stellt fest, dass Alain Dumenil und die Dual Holding SA nicht verpflichtet sind den Aktionären der CI COM SA ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten.
  2. Der Verwaltungsrat der CI COM SA wird innert einer Frist von zehn Börsentagen ab Mitteilung des vorliegenden Entscheids eine Stellungnahme im Sinne von Art. 61 Abs. 3 UEV veröffentlichen. Er wird die Stellungnahme der Übernahmekommission vorgängig im Original und unterzeichnet einreichen und sie über die genauen Modalitäten der Publikation informieren.
  3. Der vorliegende Entscheid wird auf der Website der Übernahmekommission am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats der CI COM SA publiziert.



4. Es wird keine Gebühr erhoben."

Der vollständige Text dieses Entscheids kann auf der Website der Übernahmekommission eingesehen werden ([www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)).

7. Jeder Aktionär, der mindestens 2 % der Stimmrechte an der CI COM hält, ob ausübbar oder nicht, kann gegen diesen Entscheid Einsprache erheben. Die Einsprache muss bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [info@takeover.ch](mailto:info@takeover.ch), Fax : +41 58 854 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme erfolgen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach dieser Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung des Verfassers nach Art. 56 UEV enthalten.

Genf, [14] März 2010

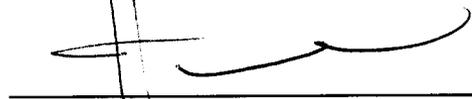
Im Namen des Verwaltungsrates der CI COM SA

Claude Chabanel



Verwaltungsratsmitglied

Michel Favre



Verwaltungsratsmitglied